



**Reglement
der Gemeinde Ramlinsburg
über die familienergänzende Kinderbetreuung**

Vom 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
§ 2 Definition.....	3
§ 3 Anspruch und Durchführung des Angebots	3
§ 4 Finanzierung	3
§ 5 Unterstützungsbeiträge der Gemeinde.....	3
§ 6 Organisation.....	4
§ 7 Grundlagen zur Beitragsberechnung.....	4
§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen.....	4
§ 9 Tarifordnung.....	5
§ 10 Zuständigkeit	5
§ 11 Härtefälle	5
§ 12 Rückforderung zu Unrecht beanspruchter Tarifrreduktionen.....	5
§ 13 Rechtsmittel	5
§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten	6
Anhang (Tarifordnung).....	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramllinsburg, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesez [GemG, SGS 180) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesez vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Angebot bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.

² Dieses Reglement regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Ramllinsburg für die Inanspruchnahme des Angebots familienergänzender Kinderbetreuung in Ramllinsburg.

§ 2 Definition

¹ Im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung werden in Ramllinsburg vorbehältlich § 3 Abs. 2 Mittagstischmodule sowie verschiedene Nachmittagsmodule für Kinder angeboten, die den Kindergarten oder die Primarschule in Ramllinsburg besuchen.

² Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater respektive der Elternteil, der das Kind zur Hauptsache betreut, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der Schweizerischen Pflegekinderverordnung (PAVO, SR 211.222.338) zur Pflege untergebracht ist.

§ 3 Anspruch und Durchführung des Angebots

¹ Die Gemeinde Ramllinsburg hat ein bedarfsgesteuertes Angebot. Ein verbindliches Angebot wird jeweils semesterweise aufgrund von verbindlichen Anmeldungen festgelegt.

² Die Palette der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Ramllinsburg und somit auch die Subventionsbeiträge der Gemeinde werden nur angeboten, wenn die Mittagstisch- und die Nachmittagsmodule zusammen von durchschnittlich 6 Kindern besucht werden. Bei geringen Abweichungen kann der Gemeinderat von dieser Voraussetzung absehen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 4 Finanzierung

¹ Die familienergänzenden Angebote werden finanziert durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde sowie durch allfällige weitere Beiträge (Spenden, Subventionen von Bund/Kanton).

² Die Tarifgestaltung wird vom Gemeinderat regelmässig überprüft. Anpassungen erfolgen durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung.

³ Die Erziehungsberechtigten bezahlen unter Vorbehalt von § 5 die einkommensabhängigen Normalbeiträge gemäss der Tarifordnung des Gemeinderates (§ 8 und Anhang zu diesem Reglement).

§ 5 Unterstützungsbeiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch hin werden Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Ramllinsburg einkommensabhängige Tarife für die Benützung familienergänzender Kinderbetreuung gewährt.

² Die Gemeindeverwaltung entscheidet im Rahmen dieses Reglements über den Anspruch und die Höhe der Tarifreduktion. Diese werden frühestens ab Besuch des in Anspruch genommenen Angebots geleistet.

³ Tarifreduktionen erfolgen nur für Kinder, die semesterweise angemeldet sind.

§ 6 Organisation

¹ Erziehungsberechtigte melden ihren Bedarf an Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinde Ramllinsburg der Gemeindeverwaltung mit entsprechendem Anmeldeformular für ein Semester im Voraus verbindlich an.

² Nach Eingang der Anmeldung prüft die dafür zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Anspruchsberechtigung und berechnet die Höhe des Subventionsanspruchs. Sie erstellt pro Semester eine entsprechende Rechnung in Form einer Verfügung.

³ Kurzfristige Absagen sind zwar möglich, führen jedoch nicht zu einer Rückerstattung des Tarifbeitrages.

⁴ Kurzfristige Anmeldungen können berücksichtigt werden, müssen aber vor Ort bar bezahlt werden und sind von den Tarifreduktionen ausgeschlossen. Begründete Fälle sind ausgenommen.

§ 7 Grundlagen zur Beitragsberechnung

¹ Zur Bemessung des Beitrages an die Betreuungskosten werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a. Das massgebende Gesamteinkommen gemäss § 8 dieses Reglements;
- b. Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Personen;
- c. Anzahl Kinder im Familien-Haushalt, die ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in Ramllinsburg nutzen (Geschwisterrabatt).

² Massgebendes Gesamteinkommen bei gefestigten Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften und ungetrennten Ehen bildet das gemeinsame Einkommen. Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn sie seit mindestens zwei Jahre besteht.

³ Die Einstufung erfolgt jährlich aufgrund der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten.

⁵ Neuzuziehende Personen werden nach dem Gesamteinkommen der letzten 12 Monate eingestuft. Sie reichen die entsprechend notwendigen Unterlagen ein.

⁶ Wenn sich das massgebliche Gesamteinkommen während eines Jahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.

§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Das massgebende Einkommen besteht bei alleinstehenden Erziehungsberechtigten und den Erziehungsberechtigten in ungetrennter Ehe und eingetragener Partnerschaft aus den Nettoeinkünften nach Absatz 3 gemäss der aktuellsten Steuerveranlagung. Liegt diese mehr als zwei Jahre zurück, so ist das gemeinsame Einkommen aufgrund aktueller Belege (z.B. Lohnabrechnungen) der letzten drei Monate zu dokumentieren.

² Bei Erziehungsberechtigten in gefestigter Lebensgemeinschaft besteht das massgebende Einkommen aus den Nettoeinkünften nach Absatz 3 gemäss den aktuellsten Steuerveranlagungen beider Lebenspartner. Liegen diese mehr als zwei Jahre zurück, so ist das gemeinsame Einkommen aufgrund aktueller Belege (z.B. Lohnabrechnungen) beider Lebenspartner der letzten drei Monate zu dokumentieren.

³ Das massgebende Einkommen umfasst die Nettoeinkünfte aus:

- a. Selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b. Nebenerwerb;
- c. Sozial- und anderen Versicherungen wie IV-, Unfall-, Waisen-, und anderen Renten.
- d. Alimentenbevorschussung;
- e. Leibrenten;

- f. Wertschriftenerträgen;
- g. Unterhaltsbeiträgen;
- h. Mietzinerträgen (ohne Eigenmietwert).

⁴ Vom massgebenden Einkommen werden bezahlte Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht.

⁵ Das massgebende Gesamteinkommen vermehrt sich um 5 % des CHF 200'000.- übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens gemäss aktuellster Steuerveranlagung.

⁶ Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und/oder den Lebenspartnern CHF 300'000.- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten und oder den Lebenspartnern zu tragen.

⁷ Bei quellensteuerpflichtigen Personen wird das massgebende Gesamteinkommen anhand der letzten drei Lohnauszüge errechnet. Es können keine Abzüge geltend gemacht werden. Es ist zudem ein Nachweis über das Vermögen zu erbringen.

§ 9 Tarifordnung

¹ Die Tarifordnung im Anhang berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements. Sie enthält die Einkommensgrenzen und die Abstufung der Beiträge.

² In der Tarifordnung werden die Modalitäten der Beitragsleistung geregelt. Es kann dabei eine Obergrenze für die subventionsberechtigten Betreuungskosten festgelegt werden.

§ 10 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung.

² Er überprüft und beschliesst die Tarifordnung jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre per 1. August neu.

§ 11 Härtefälle

¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Person von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

² Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 12 Rückforderung zu Unrecht beanspruchter Tarifiereduktionen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einer zu tiefen Tarifiereduktion, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend mittels Verfügung ein.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Tarifiereduktion erfolgte.

§ 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Bildungs-/Kultur- und Sportdirektion, per 01.01.2017, in Kraft.

² Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.10.2016.

³ Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2016.

⁴ Genehmigt von der Bildungs-/Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft am 03.08.2017.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsidentin

Verwalter

S. Oetterli Lüthi

Ch. Epper

Anpassung § 3 Abs. 2 und Anpassung Tarifordnung (Semesterkosten), beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.06.2021.

Anhang zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Tarifordnung

1. Pro Tausend Franken des massgebenden Einkommens erfolgt eine Abstufung von 1 %;
2. Pro Person (Kinder und Erwachsene) im Familienhaushalt wird vom massgebenden Gesamteinkommen ein Betrag von CHF 6'000.- in Abzug gebracht;
3. Für das zweite Kind, welches Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in Ram-linsburg benutzt, reduziert sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten um 30 %. Als erstes Kind gilt dasjenige mit der höchsten Nutzung an Angeboten.
4. Für das dritte und jedes weitere Kind welche Angebote der familienergänzenden Kinderbe-treuung in Ram-linsburg benutzen reduziert der Beitrag der Erziehungsberechtigten um 50 %. Als erstes Kind gilt dasjenige mit der höchsten Nutzung an Angeboten. Mit weiteren Kindern wird gleich verfahren.

	Subvention	Mittagsmodul mit Mittagessen	Nachmittagsmodul 1 mit Hausaufgabenhilfe	Nachmittagsmodul 2 lang mit Hausaufgabenhilfe	Nachmittagsmodul 2 kurz mit Hausaufgabenhilfe
Modulzeiten		12.00-13.30	13.30-15.00	15.00-18.00	16.00-18.00
Anzahl Betreuungsstunden		1.5	1.5	3	2
Normalbeitrag	0%	CHF 16.00	CHF 12.00	CHF 24.00	CHF 16.00
Massgebendes Einkommen	Abstufung				
bis 100000	5%	CHF 15.20	CHF 11.40	CHF 22.80	CHF 15.20
bis 90000	15%	CHF 13.60	CHF 10.20	CHF 20.40	CHF 13.60
bis 80000	25%	CHF 12.00	CHF 9.00	CHF 18.00	CHF 12.00
bis 70000	35%	CHF 10.40	CHF 7.80	CHF 15.60	CHF 10.40
bis 60000	45%	CHF 8.80	CHF 6.60	CHF 13.20	CHF 8.80
bis 50000	55%	CHF 7.20	CHF 5.40	CHF 10.80	CHF 7.20
bis 40000	65%	CHF 5.60	CHF 4.20	CHF 8.40	CHF 5.60

Semesterkosten gestrichen.